

# Pfändung

## ZVR/SchKG Übung FS 15

Prof. Isaak Meier

## Behandelte Themen

Pfändung,  
Grundsätze des erstinstanzlichen Vollstreckungsverfahrens,  
Verfahrenstypen des SchKG,  
mit dem Betreibungsverfahren verbundene Klagen,  
Zuständigkeit für die Zwangsvollstreckung und die damit  
verbundenen Streitigkeiten,  
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Verfügungen des  
Betreibungsamtes und gegen gerichtliche Entscheidungen,  
Alternativen zur Einzelzwangsvollstreckung.

Zusammenspiel des SchKG und der ZPO.

## **AGB der Credit Suisse**

### **„Art. 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der schweizerischen Niederlassung, mit welcher die vertragliche Beziehung besteht. Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden an seinem Sitz oder Wohnsitz zu belangen.**

**Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.“**

# Feststellungsklage

Feststellungsinteresse:

- Über das Bestehen oder Nichtbestehen des fraglichen Rechts oder Rechtsverhältnisses muss eine Ungewissheit bestehen;
- Die Fortdauer der Ungewissheit muss für die klagende Partei unzumutbar sein; .... Problem der Höhe der in Betreibung gesetzten Forderung.
- Die Feststellungsklage muss geeignet und das einzige Mittel sein, um diese Ungewissheit zu beseitigen. Insbesondere darf der klagenden Partei im heutigen Zeitpunkt keine Leistungs- oder Gestaltungsklage zur Verfügung stehen.

# Bger 4A\_414/2014; 16.01.15

Feststellungsklage gegen in Betreuung gesetzte Forderungen ist unabhängig von der Höhe des offenen Betrages zulässig.

Ausnahme: Betreuung lediglich zur Unterbrechung der Verjährung.

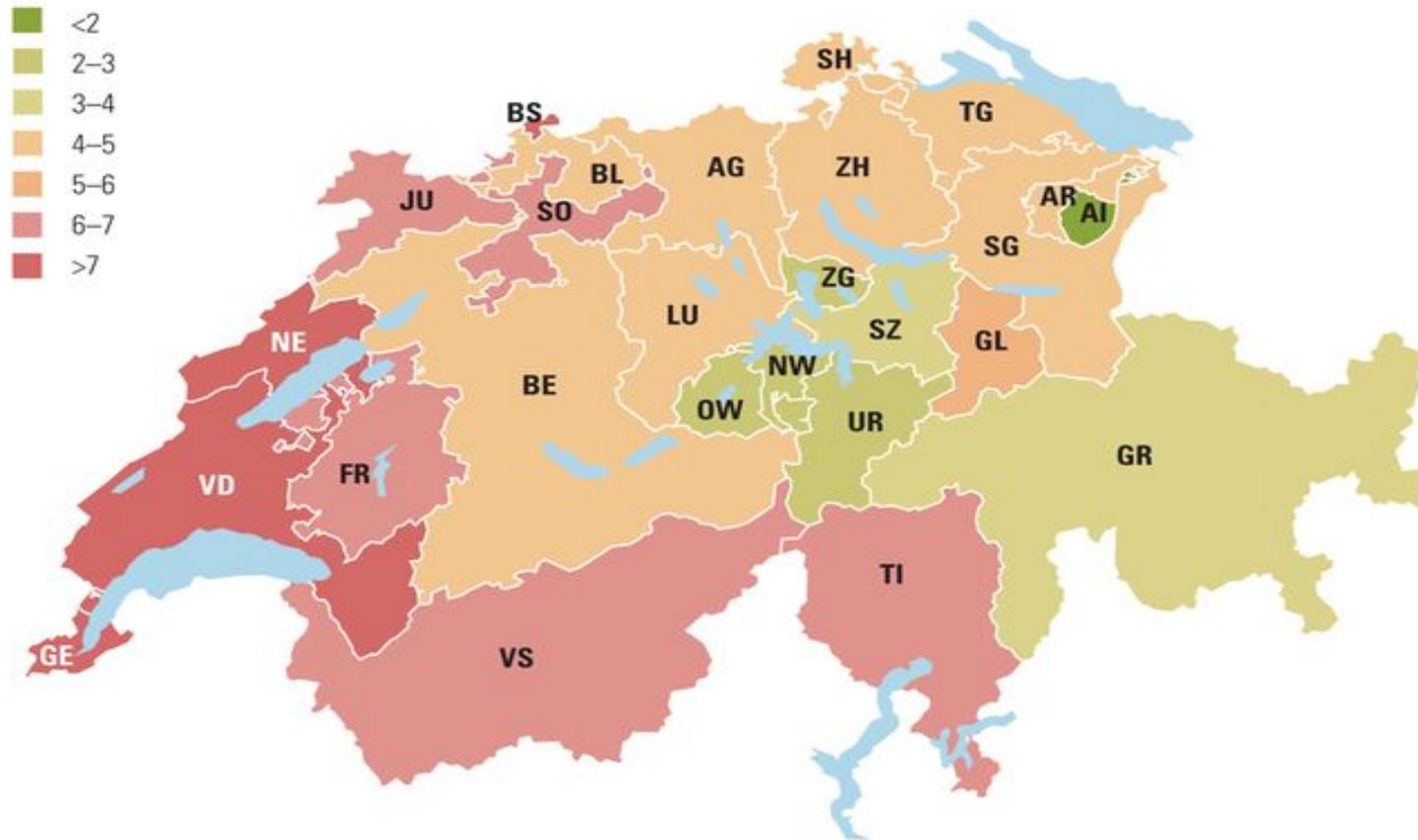
Begründung:

- Keinerlei Prüfung der Forderung im Zahlungsbefehl
- Möglichkeit der Einsicht in das Betreibungsregister (SchKG 8a)
- Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit als Beeinträchtigung der Persönlichkeit.
- Keine Mitteilung, falls in einem gerichtlichen Entscheid Nichtbestand der Forderung festgestellt wurde.

# NZZ 13.04.15

## Die Zahlungsmoral der Schweizer

Schuldnerquote von Privatpersonen nach Kantonen in Prozent



QUELLE: CRIF

NZZ-INFOGRAFIK/lea.

### CRIF-Schuldnerquote

% Privatpersonen mit Betreibungen ab Fortsetzungsbegehren, Konkurse und Verlustscheine verfügen; Informationen von 500 Unternehmen.

# Einzelunternehmen nach OR 934

HRV Art. 36

Eintragungspflicht und freiwillige Eintragung

<sup>1</sup> Natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und während eines Jahres Roheinnahmen von mindestens 100 000 Franken (Jahresumsatz) erzielen, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen ins Handelsregister eintragen zu lassen. Gehören einer Person mehrere Einzelunternehmen, so ist deren Umsatz zusammenzurechnen.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Eintragung entsteht, sobald verlässliche Zahlen über den Jahresumsatz vorliegen.

<sup>3</sup> Eine Pflicht zur Eintragung aufgrund anderer Vorschriften bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Natürliche Personen, die ein Gewerbe betreiben und die nicht zur Eintragung verpflichtet sind, haben das Recht, ihr Einzelunternehmen eintragen zu lassen.

# Faktoren zur Berechnung des Existenzminimums (93/Richtlinien OG)

- Grundbetrag: CHF 1'100.-,
- Zuschläge nach effektiven Ausgaben
  - Mietzins
  - Sozialbeiträge
  - Berufskosten
  - Unterstützungsleistung
- Herabsetzung des Existenzminimums:  
Verdienst des Ehegatten

## Monatlicher Grundbetrag

Für Nahrung Kleidung und Wäsche, einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie sämtliche Energiekosten (ohne Heizung) ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des Schuldners folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen:

### 1. für einen alleinstehenden Schuldner

in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen .....	<b>Fr. 1100.00</b>
ohne solche Haushaltsgemeinschaft .....	<b>Fr. 1200.00</b>

### 2. für einen alleinerziehenden Schuldner

in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen .....	<b>Fr. 1250.00</b>
ohne solche Haushaltsgemeinschaft .....	<b>Fr. 1350.00</b>

### 3. für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft

lebende Personen oder ein Paar mit Kindern, die in Haushaltsgemeinschaft leben .....	<b>Fr. 1700.00</b>
---	--------------------

### 4. Unterhalt der Kinder, die im gemeinsamen Haushalt des Schuldners leben für jedes Kind:

im Alter bis zu 10 Jahren .....	<b>Fr. 400.00</b>
im Alter über 10 bis zu 18 Jahren .....	<b>Fr. 600.00</b>

(bzw. bis zum Abschluss der Erstausbildung im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB).

## **1. Wohnungskosten**

**1.1 Der effektive monatliche Mietzins** für Wohnung oder Zimmer inkl. Nebenkosten (ausgenommen der Energiekosten, da im Grundbetrag inbegriffen), unter Berücksichtigung von Ziffer IV/2.

Benützt der Schuldner lediglich zu seiner grösseren Bequemlichkeit eine teure Wohnung oder ein teures Zimmer, so kann der Mietzinszuschlag spätestens nach Ablauf des nächsten gesetzlichen Kündigungstermins auf ein Normalmass herabgesetzt werden (BGE 109 III 52 f.; 119 III 73 E. 3 lit. c und d), ungeachtet, ob es sich dabei um einen Mietvertrag mit langfristiger Dauer handelt.

## **Sonderbestimmungen über das dem Schuldner anrechenbare Einkommen**

### **1. Beiträge gem. Art. 163 ZGB oder Art. 13 PartG**

Verfügt der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Schuldners über ein eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnern (ohne Beiträge gem. Art. 164 ZGB) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen. Entsprechend verringert sich das dem Schuldner anrechenbare Existenzminimum (BGE 114 III 12 E. 3).

## Berechnung des Existenzminimums für Rita Keller

Berechnung des Existenzminimums	
Grundbetrag	CHF 1'100.-
Mietzins	CHF 1'000.-
Sozialversicherungen	CHF 300.-
ÖV/PW	CHF 200.-
Berufsauslagen / auswärtige Verpflegung	CHF 100.-
<b>Total</b>	<b>CHF 2'700.-</b>

# Beschwerdegründe

## Allgemeines

	Kantonale Aufsichtsbehörden	Bundesgericht
Gesetzesverletzung	Umfassende Überprüfung	Lediglich Verletzungen von Bundesrecht (Gesetzesrecht, Verfassungsrecht, etc.) Kantonales Recht nur auf Willkür
Rechtsverweigerung/ Rechtsverzögerung	Umfassende Überprüfung	Umfassende Überprüfung
Unangemessenheit	Umfassende Überprüfung	<b><u>Grundsätzlich keine Ermessenskontrolle</u></b>

## Abgrenzung Ermessensfehler und Gesetzesverletzung

Fehler	Definition	Gesetzesverletzung/ Ermessensfehler
<b>Ermessens- überschreitung</b>	Fehlender Ermessensspielraum	Gesetzesverletzung
<b>Ermessens- unterschreitung</b>	Keine Beachtung des Ermessensspielraums	Gesetzesverletzung
<b>Ermessens- missbrauch</b>	<i>„sachfremde Kriterien mitberücksichtigt oder rechtserhebliche Umstände ausser acht gelassen ...“</i>	Gesetzesverletzung
Unangemessene Ausübung des Ermessens	Die SchK-Behörde bleibt innerhalb des Ermessensspielraums und entscheidet nach den relevanten Kriterien.	Einfacher Ermessensfehler

# Untersuchungsgrundsatz

- Anwendung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG auch im erstinstanzlichen SchK-Verfahren
- Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG hat den Wortlaut: *„Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie kann die Parteien zur Mitwirkung anhalten und braucht auf deren Begehren nicht einzutreten, wenn sie die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern.“*

# Nichtigkeit – Anfechtbarkeit

*Art. 22 Abs. 2 SchKG: „Verstossen Verfügungen gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind, so sind sie nichtig. Unabhängig davon, ob Beschwerde geführt worden ist, stellen die Aufsichtsbehörden von Amtes wegen die Nichtigkeit einer Verfügung fest.“*

Nichtige Verfügungen z.B.:

1. Zustellung eines Zahlungsbefehls an eine betriebsunfähige Person.
2. Trotz Rechtsvorschlag erfolgte Fortsetzung der Betreibung,
3. Eine durch ein unzuständiges Amt vorgenommene Pfändung,
4. Einkommenspfändung, die offensichtlich in den Notbedarf des Schuldners eingreift.
5. Pfändung von Vermögenswerten, die offensichtlich nicht dem Schuldner gehören.

# Folgen der Nichtigkeit:

1. Die SchK-Behörde kann und muss die Verfügung jederzeit selbst berichtigen. Wird die Verfügung mit Beschwerde angefochten, kann die Berichtigung allerdings nur bis zur Vernehmlassung erfolgen.
2. Die Aufsichtsbehörden haben die Nichtigkeit einer Verfügung von Amtes wegen festzustellen.
3. Gegen die Verfügung kann jederzeit ohne Bindung an eine Frist Beschwerde geführt werden.
4. Die Aufsichtsbehörden sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden.
5. Nichtige Betreibungen dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden (8a Abs. 3 lit. a).
6. Grund für die Aussetzung des Konkurseskenntnis, falls eine nichtige Betreibung vorliegen könnte (siehe 173 II).

# Stellung der Gläubiger in der Gläubigergruppe

**Rang in der Gruppe:** analog Konkurs 219

**Individualrechte in der Gruppe:**

- Beschwerde 17 ff. = Wirkt für alle Gl.
- Verwertungsbegehren = Wirkt für alle Gl.
- Widerspruchsverfahren = Zugunsten des bestreitenden Gl.
- Kollokationsklage = Wirkt nur für klagenden Gl.

# Kollokationsklage

- Klage von Gläubiger G1 gegen G2 innerhalb derselben Gläubigergruppe.
- Anfechtung von Bestand, Umfang und/oder Rang der Forderung.
- Rechtsgründe: Nichtbestand der Forderung aus privatrechtlichen Gründen oder Anfechtungstatbestand (SchKG 285 ff.).
- Vollstreckungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht.
- Wirkung: siehe SchKG 148 III .....
- Zuständigkeit: Betreibungsort (148 I).